



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

**Nur per E-Mail:**

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

MS, MW und StK

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Arbeitsgemeinschaft  
der Kommunalen Spitzenverbände

Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen -

Innenministerien und  
Innensenatsverwaltungen der Länder,  
Bundesministerium des Innern

Niedersächsische Verwaltungsgerichte,  
Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht

Bearbeitet von Werner Ibendahl  
E-Mail: [werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de](mailto:werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
14.11 - 12230/ 1-8 (§ 12a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
64 70

Hannover  
31.08.2016

**Aufenthaltsrecht;**

**Hinweise zur Wohnsitzbeschränkung auf das Land Niedersachsen bei anerkannten und aufgenommenen Flüchtlingen gem. § 12a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Im Nachgang zu meinem Erlass vom 10.08.2016 - Az. w.o. - weise ich auf Folgendes hin:

Der in § 12a Abs. 1 AufenthG beschriebene Personenkreis - anerkannte und aufgenommene Flüchtlinge - unterliegt kraft Gesetz einer maximal dreijährigen Wohnsitzbeschränkung auf das Land, in das er zur Durchführung seines Asyl- oder Aufnahmeverfahrens zugewiesen wurde.

Dieser Verpflichtung unterliegen rückwirkend auch alle Flüchtlinge, deren Asylanträge nach dem 31.12.2015 anerkannt wurden oder die nach dem 31.12.2015 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten haben (§ 12a Abs. 7 AufenthG).

Diese Rückwirkung führt zu Problemen bei Verpflichteten, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 von ihrem bisher bestehenden Recht der freien Wohnsitzwahl dergestalt Gebrauch gemacht haben, dass sie in ein anderes Bundesland gezogen sind oder durch Rechtsverpflichtungen (Kündigung bzw. Abschluss eines Mietvertrages) einen solchen Umzug in die Wege geleitet haben.

**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

**Telefon**  
(05 11) 1 20-0  
**Telefax**  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

**E-Mail**  
Poststelle@mi.niedersachsen.de  
**Internet**  
[www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de)

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
**IBAN** DE43250500000106035355  
**BIC** NOLADE2HXXX

In diesen Fällen ist es regelmäßig weder verhältnismäßig noch der Integration förderlich, die Betroffenen zu verpflichten, einen Wohnort im Bundesland der Erstzuweisung zu nehmen.

Diese Problematik hat auch der Bundesgesetzgeber gesehen und in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass „durch die Ausnahme- bzw. Abweichungsmöglichkeiten nach Absatz 5 (...) sichergestellt werden kann, dass die Regelung auch bei Verpflichteten, die seit dem Stichtag zu Jahresbeginn bereits eine Anerkennung erhalten haben und von dem bisher bestehenden Recht der freien Wohnortwahl Gebrauch gemacht haben, den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt“ ([BR-Drs. 266/16](#), Begründung zu § 12a Abs. 7 AufenthG, Seite 46).

In diesen Fällen kann von einer unzumutbaren Einschränkung im Sinne des § 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2c AufenthG ausgegangen werden. Daher bitte ich Sie, bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen grundsätzlich auf eine rückwirkende Anwendung der Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Abs. 1 AufenthG zu verzichten.

Zusatz für Bundesagentur für Arbeit - RD Niedersachsen/Bremen - und MS:

Ich bitte, die für die Ausführung des SGB II und des SGB XII zuständigen Leistungsbehörden entsprechend zu informieren.

Im Auftrage

Andreas Ribbeck